

Synopse zum Kostentarif

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Hecklingen vom 22.06.2021			Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Hecklingen vom		
Kosten (§2 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 7 Verwaltungskostensatzung)			Gebühren (§3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 7 Verwaltungskostensatzung)		
lfd. Nr.	Gegenstand	Kosten/Pauschalbetrag ag EURO	lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag betrag EURO
A	Allgemeine Verwaltungskosten¹		A	Allgemeine Verwaltungskosten⁺	
1.	Abschriften und Ausfertigungen		1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite			Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00	1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00	1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 30,00	1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 30,00
1.4.	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand	1.4.	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, z.B. DVD, USB-Stick o.ä.)	4,00	1.5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, z.B. DVD, USB-Stick o.ä.)	4,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke²		2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke²	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß		2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite (einseitig)	0,80	2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite (einseitig)	0,80
	ab der 10. Seite je Seite	0,35		ab der 10. Seite je Seite	0,35
	ab der 50. Seite je Seite	0,20		ab der 50. Seite je Seite	0,20
	ab der 100. Seite je Seite	0,15		ab der 100. Seite je Seite	0,15
	bis zum Format DIN A 4 je Seite (beidseitig)	0,85		bis zum Format DIN A 4 je Seite (beidseitig)	0,85
	ab der 10. Seite je Seite	0,40		ab der 10. Seite je Seite	0,40
	ab der 50. Seite je Seite	0,22		ab der 50. Seite je Seite	0,22
	ab der 100. Seite je Seite	0,17		ab der 100. Seite je Seite	0,17
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite (einseitig)	1,90	2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite (einseitig)	1,90
	ab der 10. Seite je Seite	0,95		ab der 10. Seite je Seite	0,95
	ab der 50. Seite je Seite	0,47		ab der 50. Seite je Seite	0,47
	ab der 100. Seite je Seite	0,20		ab der 100. Seite je Seite	0,20
	bis zum Format DIN A 3 je Seite (beidseitig)	2,05		bis zum Format DIN A 3 je Seite (beidseitig)	2,05
	ab der 10. Seite je Seite	1,00		ab der 10. Seite je Seite	1,00
	ab der 50. Seite je Seite	0,50		ab der 50. Seite je Seite	0,50
	ab der 100. Seite je Seite	0,25		ab der 100. Seite je Seite	0,25
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90	2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	ab der 10. Seite je Seite bis zu	7,70		ab der 10. Seite je Seite bis zu	7,70
	ab der 50. Seite je Seite bis zu	3,90		ab der 50. Seite je Seite bis zu	3,90
	ab der 100. Seite je Seite bis zu	1,90		ab der 100. Seite je Seite bis zu	1,90

¹ Die Allgemeinen Verwaltungskosten sind der aktuellen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst ((AllGO LSA vom 10.10.2012, GVBl. LSA 2012, 336); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.02.2020 (GVBl. LSA 2020, 38))

² Auch die hier genannten Verwaltungskosten sind an der AllGO LSA orientiert. Durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte mögliche Abweichungen in der Höhe des Aufwandes müssten an dieser Stelle geprüft werden. Im Einzelfall können Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes zu höheren oder niedrigeren Kosten führen.

2.2.	Fotokopien und Ausdrücke farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab der 10. Seite je Seite	1,90
	ab der 50. Seite je Seite	1,00
	ab der 100. Seite je Seite	0,50
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage, schwarz-weiß	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,20
	bis zu 50 Stück je Seite	0,15
	bis zu 100 Stück je Seite	0,10
	über 100 Stück je Seite	0,05
2.3.2.	bis zum Format DIN A 3, bei einer Auflage, schwarz-weiß	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,40
	bis zu 50 Stück je Seite	0,30
	bis zu 100 Stück je Seite	0,20
	über 100 Stück je Seite	0,10
2.4.3.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage, farbig	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,35
	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
	bis zu 100 Stück je Seite	0,15
	über 100 Stück je Seite	0,10
2.4.4.	bis zum Format DIN A 3, bei einer Auflage, farbig	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,70
	bis zu 50 Stück je Seite	0,40
	bis zu 100 Stück je Seite	0,30
	über 100 Stück je Seite	0,20
2.5.	Kopieren auf elektronische Speichermedien	tatsächliche Höhe

~~¹ Die Allgemeinen Verwaltungskosten sind der aktuellen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst ((AllGO LSA vom 10.10.2012, GVBl. LSA 2012, 336); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.02.2020 (GVBl. LSA 2020, 38))~~

~~² Auch die hier genannten Verwaltungskosten sind an der AllGO LSA orientiert. Durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte mögliche Abweichungen in der Höhe des Aufwandes müssten an dieser Stelle geprüft werden. Im Einzelfall können Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes zu höheren oder niedrigeren Kosten führen.~~

2.2.	Fotokopien und Ausdrücke farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab der 10. Seite je Seite	1,90
	ab der 50. Seite je Seite	1,00
	ab der 100. Seite je Seite	0,50
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage, schwarz-weiß	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,20
	bis zu 50 Stück je Seite	0,15
	bis zu 100 Stück je Seite	0,10
	über 100 Stück je Seite	0,05
2.3.2.	bis zum Format DIN A 3, bei einer Auflage, schwarz-weiß	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,40
	bis zu 50 Stück je Seite	0,30
	bis zu 100 Stück je Seite	0,20
	über 100 Stück je Seite	0,10
2.4.3.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage, farbig	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,35
	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
	bis zu 100 Stück je Seite	0,15
	über 100 Stück je Seite	0,10
2.4.4.	bis zum Format DIN A 3, bei einer Auflage, farbig	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,70
	bis zu 50 Stück je Seite	0,40
	bis zu 100 Stück je Seite	0,30
	über 100 Stück je Seite	0,20
2.5.	Kopieren auf elektronische Speichermedien	tatsächliche Höhe zzgl. Auslagen gem. 1.5

3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 31,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 - 151,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 - 50,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
4.1.2.	in den anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50
4.3.	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00
4.4.	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur je PDF-Datei farbig (bis 15 MB - entspricht ca. 30 Seiten)	5,00
5.	Auskünfte	
	soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 135,50
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 - 41,00
5.2.2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00

3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 31,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 - 151,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 - 50,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
4.1.2.	in den anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50
4.3.	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00
4.4.	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur je PDF-Datei farbig (bis 15 MB - entspricht ca. 30 Seiten)	5,00
5.	Auskünfte	
	soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 135,50
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 - 41,00
5.2.2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00

5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 135,50	5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 135,50
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	6,00	5.2.4.1.	Grundgebühr	6,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50	5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13	5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
5.2.5.1.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde berechnet	11,00 - 500,00	5.2.5.1.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde berechnet	11,00 - 500,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen		6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen	gem. Nr. 2	6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen	gem. Nr. 2
7.	Aufnahme von Verhandlungen		7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13		Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
7.1.	Rücknahme einer Amtshandlung		7.1.	Rücknahme einer Amtshandlung	
7.1.1.	sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat		7.1.1.	sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
7.1.1.1.	wenn zum Zeitpunkt der Rücknahme Kosten vorgesehen sind	15,00 bis zur Höhe d. zum Zeitpunkt d. Rücknahme festzus. Kosten	7.1.1.1.	wenn zum Zeitpunkt der Rücknahme Kosten vorgesehen sind	15,00 bis zur Höhe d. zum Zeitpunkt d. Rücknahme festzus. Kosten
7.1.1.2.	wenn zum Zeitpunkt der Rücknahme keine Kosten vorgesehen oder die Amtshandlung kostenfrei ist	15,00 bis 2.967,00	7.1.1.2.	wenn zum Zeitpunkt der Rücknahme keine Kosten vorgesehen oder die Amtshandlung kostenfrei ist	15,00 bis 2.967,00
7.1.2.	ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Kosten nach 7.1.1.	7.1.2.	ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Kosten nach 7.1.1.
7.2.	Widerruf einer Amtshandlung		7.2.	Widerruf einer Amtshandlung	
7.2.1.	sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat		7.2.1.	sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
7.2.1.1.	wenn zum Zeitpunkt des Widerrufs Kosten vorgesehen sind	15,00 bis zur Höhe d. zum Zeitpunkt d. Widerspr. festzus. Kosten	7.2.1.1.	wenn zum Zeitpunkt des Widerrufs Kosten vorgesehen sind	15,00 bis zur Höhe d. zum Zeitpunkt d. Widerspr. festzus. Kosten
7.2.1.2.	wenn zum Zeitpunkt es Widerrufs keine Kosten vorgesehen sind oder die Amtshandlung kostenfrei ist	15,00 bis 2.967,00	7.2.1.2.	wenn zum Zeitpunkt es Widerrufs keine Kosten vorgesehen sind oder die Amtshandlung kostenfrei ist	15,00 bis 2.967,00
7.2.2.	ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Kosten 7.2.1.	7.2.2.	ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Kosten 7.2.1.

8. Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten			8. Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten	
8.1. Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Vorschriften, soweit nicht Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben sind	10,00 - 510,00		8.1. Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Vorschriften, soweit nicht Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben sind	10,00 - 510,00
8.2. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben sind	10,00 - 510,00		8.2. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben sind	10,00 - 510,00
8.3. Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Ortsteile	70,00		8.3. Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Ortsteile	70,00
8.4. Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13		8.4. Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
B Besondere Verwaltungskosten³			B Besondere Verwaltungskosten³	
9. Finanzverwaltung			9. Finanzverwaltung	
9.1. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen			9.1. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1. bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro	20,00		9.1.1. bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro	20,00
9.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50		9.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50
9.2. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Hhjahr	4,00		9.2. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Hhjahr	4,00
9.3. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,00		9.3. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,00
9.4. Ersatz einer Hundesteuermarke nach Verlust	5,00		9.4. Ersatz einer Hundesteuermarke nach Verlust	5,00
9.5. Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	10,00		9.5. Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	10,00
9.6. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50		9.6. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
9.7. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist ⁴	6,00		9.7. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist ⁴	6,00
9.8. Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13		9.8. Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10. Vermögens- und Bauverwaltung			10. Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1. Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen			10.1. Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1. bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00		10.1.1. bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
10.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50		10.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50
10.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter			10.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1. bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00		10.2.1. bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00

10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50	10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	12,50 - 65,00	10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	12,50 - 65,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ⁵	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13	10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ⁵	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
³	Bei den besonderen Verwaltungskosten erfolgte im Wesentlichen eine Orientierung an Kostentarifen sachsen-anhaltischer Gemeinden.		³ Bei den besonderen Verwaltungskosten erfolgte im Wesentlichen eine Orientierung an Kostentarifen sachsen-anhaltischer Gemeinden.		
⁴	Der Betrag, der von der Stadt für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen, ist in den Kosten nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.		⁴ Der Betrag, der von der Stadt für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen, ist in den Kosten nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.		
⁵	Die Kosten werden nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Stadt, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ob sie dieses ggf. ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechts verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nicht die kostenpflichtige Amtshandlung dar. Dies ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis im Zeugnis niederschlägt.		⁵ Die Kosten werden nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Stadt, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ob sie dieses ggf. ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechts verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nicht die kostenpflichtige Amtshandlung dar. Dies ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis im Zeugnis niederschlägt.		
10.5.	Ausstellung einer Genehmigung gem. § 144 BauGB	20,00	10.5.	Ausstellung einer Genehmigung gem. § 144 BauGB	20,00
10.6.	Ausstellung von 10.4. und 10.5. in einem Zusammenhang	30,00	10.6.	Ausstellung von 10.4. und 10.5. in einem Zusammenhang	30,00
10.7.	Ablehnung der Genehmigung gem § 144 BauGB	20,00	10.7.	Ablehnung der Genehmigung gem § 144 BauGB	20,00
10.8.	Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7h, 10f und 11a EstG	nach Zeitaufwand mind. 20,00	10.8.	Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7h, 10f und 11a EstG	nach Zeitaufwand mind. 20,00
10.9.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von		10.9.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.9.1.	0,2 m ²	2,50	10.9.1.	0,2 m ²	2,50
10.9.2.	0,5 m ²	3,00	10.9.2.	0,5 m ²	3,00
10.9.3.	1,0 m ²	6,00	10.9.3.	1,0 m ²	6,00
10.9.4.	über 1,0 m ²	7,50	10.9.4.	über 1,0 m ²	7,50
10.10.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	5,00 - 50,00	10.10.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	5,00 - 50,00
10.11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit diese weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zu Baustelle zugrunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13	10.11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit diese weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zu Baustelle zugrunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für		10.12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
10.12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand	10.12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
10.12.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13	10.12.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13

10.13.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13	10.13.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.	Abwasserentsorgung/Abfallbeseitigung/Wasserversorgung		11.	Abwasserentsorgung/Abfallbeseitigung/Wasserversorgung	
11.1.	Abwasserbeseitigung Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung		11.1.	Abwasserbeseitigung Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	
11.1.1.	Entwässerungsgenehmigung nach § 9 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13	11.1.1.	Entwässerungsgenehmigung nach § 9 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.1.2.	Abnahme von Abwasseranlagen und sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13	11.1.2.	Abnahme von Abwasseranlagen und sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.1.3.	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang	30,00	11.1.3.	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang	30,00
11.1.4.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 11 Der Abwasserbeseitigungssatzung ⁶	100,00 - 230,00	11.1.4.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 11 Der Abwasserbeseitigungssatzung ⁶	100,00 - 230,00
⁶	Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen, z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter, entstehen, sind diese neben den Kosten nach Tarifnummer 11.1.5. zu erheben.		⁶	Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen, z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter, entstehen, sind diese neben den Kosten nach Tarifnummer 11.1.5. zu erheben.	
11.1.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden ⁷	100,00 - 330,00	11.1.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden ⁷	100,00 - 330,00
11.2.	Einzelfallentscheidung bei der Wasserversorgung	25,00 - 250,00	11.2.	Einzelfallentscheidung bei der Wasserversorgung	25,00 - 250,00
11.2.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	50,00 - 250,00	11.2.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	50,00 - 250,00
11.3.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA		11.3.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA	
12.	Archiv		12.	Archiv	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13	12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
12.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 13.1. erhoben werden	gem. Nr. 2	12.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 13.1. erhoben werden	gem. Nr. 2
12.2.1.	gebührenfrei sind: 1. mündliche und schriftliche Auskünfte ohne größeren Zeitaufwand 2. wissenschaftliche, landes- und heimatgeschichtliche Forschungen sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke soweit sie nicht gewerbliche oder private Interessen verfolgen		12.2.1.	gebührenfrei sind: 1. mündliche und schriftliche Auskünfte ohne größeren Zeitaufwand 2. wissenschaftliche, landes- und heimatgeschichtliche Forschungen sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke soweit sie nicht gewerbliche oder private Interessen verfolgen	
12.3.	Benutzung des Archivs		12.3.	Benutzung des Archivs	
12.3.1.	für einen Tag	10,00	12.3.1.	für einen Tag	10,00
12.3.2.	für eine Woche	25,00	12.3.2.	für eine Woche	25,00

12.3.3.	für längere Zeit pro Tag	8,00
12.4.	Versendung von Archivalien	
12.4.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit zzgl. Kosten für Verpackung, Versand, Porto und Versicherung maximal für 4 Wochen	15,00
12.4.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist pro Archivalieneinheit und Woche	10,00
12.5.	Erlaubnis zur Wiedergabe von Archivgut	
12.5.1.	in Printmedien sowie auf anderen elektronischen Speichermedien je Reproduktionseinheit	
12.5.1.1.	in schwarz-weiß bei einer Auflage	
	- bis zu 500 Exemplaren	20,00
	- bis zu 1000 Exemplaren	35,00
	- bis zu 5000 Exemplaren	65,00
	- bis zu 10000 Exemplaren	85,00
	- bis zu 50000 Exemplaren	105,00
	- bis zu 100000 Exemplaren	155,00
	- bis zu 200000 Exemplaren	205,00
	- über 200000 Exemplaren	255,00
12.5.1.2.	in Farbe	das Doppelte der Kosten nach Tarif 12.5.1.1.

⁷ Kostenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung des Kreises der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben den Kosten erhoben.

12.5.2.	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Kosten nach Tarif 12.5.1.1.
12.5.3.	für die Verwendung für Film und Fernsehen je Reproduktionseinheit	170,00
12.5.4.	Bei der Veröffentlichung in wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichem Interesse, kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.	
13.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
13.1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	42,50

12.3.3.	für längere Zeit pro Tag	8,00
12.4.	Versendung von Archivalien	
12.4.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit zzgl. Kosten für Verpackung, Versand, Porto und Versicherung maximal für 4 Wochen	15,00
12.4.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist pro Archivalieneinheit und Woche	10,00
12.5.	Erlaubnis zur Wiedergabe von Archivgut	
12.5.1.	in Printmedien sowie auf anderen elektronischen Speichermedien je Reproduktionseinheit	
12.5.1.1.	in schwarz-weiß bei einer Auflage	
	- bis zu 500 Exemplaren	20,00
	- bis zu 1000 Exemplaren	35,00
	- bis zu 5000 Exemplaren	65,00
	- bis zu 10000 Exemplaren	85,00
	- bis zu 50000 Exemplaren	105,00
	- bis zu 100000 Exemplaren	155,00
	- bis zu 200000 Exemplaren	205,00
	- über 200000 Exemplaren	255,00
12.5.1.2.	in Farbe	das Doppelte der Kosten nach Tarif 12.5.1.1.

⁷ ~~Kostenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung des Kreises der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben den Kosten erhoben.~~

12.5.2.	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Kosten nach Tarif 12.5.1.1.
12.5.3.	für die Verwendung für Film und Fernsehen je Reproduktionseinheit	170,00
12.5.4.	Bei der Veröffentlichung in wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichem Interesse, kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.	
13.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
13.1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	42,50

13.2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gem. §13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,00	13.2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gem. §13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,00
13.3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,00	13.3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,00
13.4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	17,00	13.4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	17,00
14.	Fristverlängerung		14.	Fristverlängerung	
14.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. d. für d. Bewillig, Erlaubnis usw.	14.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. d. für d. Bewillig, Erlaubnis usw.
	mindestens	bestimmte Kosten 3,00		mindestens	bestimmte Kosten 3,00
14.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	3,00 - 45,00	14.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	3,00 - 45,00